

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PF220021-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller und Oberrichter Dr. M. Sarbach
sowie Gerichtsschreiber MLaw B. Lakic

Beschluss vom 6. April 2022

in Sachen

A. _____,

Gesuchsgegner und Beschwerdeführer

gegen

B. _____,

Gesuchsteller und Beschwerdegegner

betreffend

Bauhandwerkerpfandrecht (vorläufige Eintragung)

Beschwerde gegen eine Verfügung des Einzelgerichtes im summarischen Verfahren des Bezirksgerichtes Pfäffikon vom 9. März 2022 (ES220003)

Erwägungen:

1.1. Mit undatierter und nicht unterzeichneter Eingabe (Datum Poststempel: 8. März 2022) ersuchte der Gesuchsteller bei der Vorinstanz um vorläufige Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts auf dem Grundstück des Gesuchsgegners an der C.____-strasse ..., ... D.____, für eine Pfandsumme von CHF 6'865.34 (act. 6/1 f.). Mit Verfügung vom 9. März 2022 wies die Vorinstanz das Grundbuchamt E.____ superprovisorisch an, das verlangte Pfandrecht im Sinne von Art. 961 ZGB vorläufig im Grundbuch einzutragen (act. 3 = act. 5 [Aktenexemplar] = act. 6/5, Dispositiv-Ziffer 1 der zweiten Verfügung vom 9. März 2022). Die Parteien wurden darauf hingewiesen, dass sie mit separater Vorladung zur Verhandlung vorgeladen würden, wobei der Gesuchsgegner bereits vorher gegen die Verfügung schriftliche Einwendungen bei der Vorinstanz vorbringen könne (act. 5, Dispositiv-Ziffer 2 und 3 der zweiten Verfügung vom 9. März 2022).

1.2. Im Übrigen setzte das Einzelgericht dem Gesuchsteller Frist an, um einen Kostenvorschuss von Fr. 900.– zu leisten und sein Gesuch erneut mit eigenhändiger Unterschrift einzureichen (act. 5 Dispositiv-Ziffer 1 und 2 der ersten Verfügung vom 9. März 2022). In der Rechtsmittelbelehrung zur ersten Verfügung führte die Vorinstanz unter Dispositiv-Ziffer 4 aus, gegen diesen Entscheid sei die Beschwerde zulässig (act. 5).

2.1. Mit Eingabe vom 26. März 2022 wandte sich der Gesuchsgegner an das Obergericht des Kantons Zürich (act. 2). In der mit "Einsprache" bezeichneten Eingabe bestreitet der Gesuchsgegner die Forderung des Gesuchstellers und wehrt sich sinngemäss gegen die superprovisorische Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts. Die Eingabe wurde schliesslich lediglich mit einem digitalen Abbild der Unterschriften des Gesuchsgegners und F.____ versehen.

Aufgrund des Streitwerts von unter CHF 10'000.– wurde die Eingabe des Gesuchsgegners als Beschwerde gegen die zweite Verfügung vom 9. März 2022 entgegengenommen (vgl. Art. 308 Abs. 2 i.V.m. Art. 319 lit. a ZPO).

2.2. Gegen Entscheide über superprovisorische Massnahmen sieht die ZPO allerdings kein Rechtsmittel vor (vgl. OGer ZH, PF140007 vom 21. Februar 2014

mit Verweis auf BGE 137 III 417). Entsprechend ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Die Vorinstanz hat denn auch richtigerweise ihre zweite Verfügung, mit welcher die Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts superprovisorisch angeordnet wurde, mit keinem Rechtsmittel versehen, sondern lediglich ihre erste Verfügung – die den Gesuchsgegner allerdings nicht beschwert – als beschwerdefähig erklärt (act. 5 Dispositiv-Ziffer 4 der ersten Verfügung vom 9. März 2022).

Unter diesen Umständen ist darauf zu verzichten, dem Gesuchsgegner eine Nachfrist i.S.v. Art. 132 Abs. 1 ZPO anzusetzen, um seine Eingabe mit einer (handschriftlichen) Unterschrift zu versehen.

3. Der Gesuchsgegner ist darauf hinzuweisen, dass das Bauhandwerkerpfandrecht vorliegend erst superprovisorisch, d.h. ohne seine Anhörung, eingetragen wurde. Er wird – sofern das unterzeichnete Gesuch des Gesuchstellers nachgereicht und der Kostenvorschuss durch den Gesuchsteller geleistet wird – anlässlich der noch anzusetzenden Verhandlung vor der Vorinstanz Gelegenheit erhalten, zum Gesuch des Gesuchstellers Stellung zu nehmen und dort seine Einwände vorzutragen, die er aktuell vor der falschen Instanz erhob. Erst danach wird die Vorinstanz die superprovisorische Eintragung bestätigen oder die Löschung des Pfandrechtes anordnen. Die an das Obergericht gerichtete Eingabe des Gesuchsgegners ist der Vorinstanz zwecks weiterer Behandlung weiterzuleiten.

4. Grundsätzlich hat derjenige, der im Verfahren unterliegt, die Prozesskosten zu bezahlen (Art. 106 ZPO). Umstandehalber rechtfertigt es sich jedoch vorliegend, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten. Da dem Gesuchsteller im Verfahren vor Obergericht kein Aufwand entstanden ist, ist ihm auch keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Gesuchsgegners wird nicht eingetreten.
2. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Kosten erhoben.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an den Gesuchsgegner sowie an den Gesuchsteller und an das Bezirksgericht Pfäffikon, je unter Beilage eines Doppels resp. einer Kopie von act. 2, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG in einem Verfahren über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt CHF 6'865.34.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

MLaw B. Lacic

versandt am: